

FEBRUAR 2020 RUNDSCHREIBEN

Zum 15. Februar 2020 ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Jahressteuergesetz 2019 in Kraft getreten

Traditionell informieren wir im ersten Rundschreiben des Jahres über die Neuerungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Auch hier will der Gesetzgeber die Besteuerung als politisches Gestaltungsinstrument nutzen, um die Elektromobilität voran zu bringen, in dem der geldwerte Vorteil für die Überlassung eines Elektrodienstwagens ab 2020 bei Anwendung der 1 % Regel nur noch mit $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises angesetzt wird. Begünstigt sind nur reine Elektrofahrzeuge, die erstmals nach dem 01.01.2019 Arbeitnehmern überlassen wurden und deren Bruttolistenpreis nicht über 40.000 € liegt. Der Bruttolistenpreis berechnet sich nach dem inländischen Grundpreis bei der Erstzulassung vor Abzug von Rabatten und Umweltbonus zzgl. werkseitig eingebauter Sonderausstattung, plus Umsatzsteuer.

Weiter wurde die vollständige Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers bis zum 30.12.2030 verlängert. Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge.

Erhöhung der Reisekostensätze

Mit Wirkung ab 01.01.2020 wurden die Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer mehr als 8 Stunden dauernden Abwesenheit von Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte von bisher 12 € auf nunmehr 14 € erhöht. Bei einer mehr als 24 stündigen Abwesenheit können nun 28 € statt bisher 24 € steuerfrei erstattet werden. Für den An- und Abreisetag einer solchen mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit wurde die Pauschale ebenfalls auf 14 € angehoben. Stellt der Arbeitgeber während der Auswärtstätigkeit eine Verpflegung, ist die Tagespauschale bei Stellung eines Frühstücks um 20 % und bei einem Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % zu kürzen.

Neu eingeführt wurde, für Kraftfahrer, die in ihrem Fahrzeug übernachten eine Übernachtungspauschale von täglich 8,00 €. Statt der steuerfreien Erstattung kann der Arbeitnehmer die Pauschale in seiner Steuererklärung geltend machen.

Verbilligte Überlassung von Wohnraum

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Rahmen des Anstellungsverhältnisses unentgeltlich oder verbilligten Wohnraum zur Verfügung, stellt dies einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Zukünftig unterbleibt die Berücksichtigung eines Sachbezugs für eine Wohnungsüberlassung soweit die gezahlte Miete mindestens zwei Drittel des ortsüblichen

Mietwerts beträgt. Damit wurde ab 2020 faktisch ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen i. H. v. $\frac{1}{3}$ der ortsüblichen Miete eingeführt. Wir rechnen damit, dass durch das Problem in Ballungszentren bezahlbaren Wohnraum für seine Mitarbeiter zu finden im Kampf um Fachkräfte die Werkwohnungen eine Renaissance erleben werden.

Als Wohnung wird eine geschlossene Einheit von Räumen angesehen in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Davon abzugrenzen ist die Überlassung einer (Sammel-) Unterkunft, die keine Wohnung darstellt und die bisher mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Entgeltverordnung anzusetzen ist. Eine Übersicht über die neuen Sachbezugswerte haben wir als Anlage zum Rundschreiben auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. www.lgg-steuer.de

Neuregelung bei der 44-Euro-Grenze

Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt seinem Arbeitnehmer gewährt sind bis zur Grenze von 44 € im Monat steuerfrei. Dagegen sind Geldleistungen in jedem Fall steuerpflichtig. Nach divergierender Rechtsprechung zur Abgrenzung Geldleistung und Sachbezug hat der Gesetzgeber mit einer neuen Definition festgeschrieben, dass nun zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen grundsätzlich keine begünstigten Sachbezüge mehr sind. Dies führt dazu, dass die Übergabe von Geld ab 2020 als Barlohn angesehen wird und vom ersten Euro an steuerpflichtig ist. Begünstigt bleibt die Ausgabe von Benzin oder Geschenkgutscheinen, die bei einer bestimmten Tankstelle oder begrenzten Anzahl von Läden eingelöst werden können. Das gleiche gilt für Geldkarten ohne Barauszahlungs- oder Überweisungsfunktion.

Grunderwerbsteuer auf Aufwuchs strittig

Sowohl das Finanzgericht Düsseldorf, als auch das Finanzgericht Münster vertreten in neueren Entscheidungen die Auffassung, dass beim Erwerb von Forstflächen der auf das Holz entfallende Kaufpreis nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt. Die Bäume würden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingepflanzt um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzuschlagen. Sie stellen damit Scheinbestandteile dar, die nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt, die nun beim BFH anhängig ist.

Morgensonne im Winter

*Auf den eisbedeckten Scheiben
fängt im Morgensonnenlichte
Blum und Scholle an zu treiben...*

*Lässt in diamantnen Tränen
ihren Frost und ihre Dichte,
rinnt herab in Perlensträhnen...*

*Herz, o Herz, nach langem Wähnen
lass auch deines Glücks Geschichte
diamantne Tränen schreiben!*

Christian Morgenstern

Beim Erwerb von Forstflächen wie auch von Weinbergen stellt der Aufwuchs einen erheblichen Anteil am Kaufpreis dar. Bei einem Grunderwerbsteuersatz in Baden-Württemberg von 5 % (Bayern 3,5 %) kann ein erheblicher Anteil der Erwerbsnebenkosten auf den Aufwuchs entfallen. Wir empfehlen deshalb bis zur endgültigen Entscheidung des BFH in vergleichbaren Fällen die Grunderwerbsteuerbescheide mittels Einspruch offen zu halten. Die vom Finanzamt berechnete Grunderwerbsteuer sollte zum Erhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung zunächst bezahlt werden, damit die Umschreibung im Grundbuch erfolgen kann. Nach erfolgreichem Ausgang der Musterverfahren werden dann zu viel bezahlte Beträge wieder erstattet.

Gerne übernehmen wir für Sie die Führung des Einspruchsverfahrens.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin